

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz - Bgld. ISUG, LGBl. Nr. 8/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2020, wird wie folgt geändert:

*1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

*a) Nach dem Eintrag zu § 8a werden folgende Einträge eingefügt:*

- „§ 8b Allgemein bindende Vorschriften
- § 8c Umweltqualitätsnormen
- § 8d Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken“

*b) Der Eintrag zu § 9 lautet:*

- „§ 9 Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers, Anpassungsmaßnahmen, Befugnisse der Behörde“

*c) Nach dem Eintrag zu § 15 wird folgender Eintrag eingefügt:*

- „§ 15a Öffentliche Konsultation und Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren“

*d) Die Einträge zu den Anhängen 1 bis 3 lauten:*

- „Anlage 1** Schwellenwerte für IPPC-Anlagen
- Anlage 2** Verzeichnis der jedenfalls zu berücksichtigenden Schadstoffe, sofern sie für die Festlegung der Emissionsgrenzwerte von Bedeutung sind
- Anlage 3** Kriterien für die Ermittlung der besten verfügbaren Techniken“

*e) Nach dem Eintrag zu Anlage 3 werden folgende Einträge angefügt:*

- „Anlage 4** Technische Bestimmungen für Feuerungsanlagen einschließlich Dampfkesselanlagen oder Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW zur Erzeugung von Energie
- Anlage 5** Liste gefährlicher Stoffe (betreffend Anlagen nach dem 3. Abschnitt)
- Anlage 6** Im Sicherheitsbericht gemäß § 14 zu berücksichtigende Mindestdaten und -Informationen
- Anlage 7** Informationen betreffend das Sicherheitsmanagementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhütung schwerer Unfälle“

*2. In § 2 Abs. 1 Z 6 wird die Wortfolge „im Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie“ durch die Wortfolge „in Anlage 1“ ersetzt.*

*3. § 2 Abs. 2 lautet:*

„(2) Der 3. Abschnitt dieses Gesetzes gilt für Betriebe, in denen in der **Anlage 5** genannte gefährliche Stoffe mindestens in einer

1. in **Anlage 5** Teil 1 Spalte 2 (Mengenschwelle für gefährliche Stoffe im Sinne der **Anlage 1** für die Anwendung von Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse) und Teil 2 Spalte 2 (Mengenschwelle hinsichtlich namentlich aufgeführter gefährlicher Stoffe für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse) oder

2. in **Anlage 5** Teil 1 Spalte 3 (Mengenschwelle für gefährliche Stoffe im Sinne der **Anlage 1** für die Anwendung von Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse) und Teil 2 Spalte 3 (Mengenschwelle hinsichtlich namentlich aufgeführter gefährlicher Stoffe für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse)

angegebenen Menge vorhanden sind.“

4. In § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Anhang 3“ durch die Wortfolge „der **Anlage 3**“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie“ durch die Bezeichnung „**Anlage 1**“ ersetzt.

6. In § 3 Abs. 2 Z 15 wird die Wortfolge „Anhang III der Industrieemissions-Richtlinie“ durch die Bezeichnung „**Anlage 3**“ ersetzt.

7. In § 3 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 19 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 20 bis 34 angefügt:

20. Umweltqualitätsnorm: die Gesamtheit von Anforderungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in einer gegebenen Umwelt oder einem bestimmten Teil davon nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union erfüllt werden müssen;
21. Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte: der Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen;
22. Boden: die oberste Schicht der Erdkruste, die sich zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche befindet. Der Boden besteht aus Mineralpartikeln, organischem Material, Wasser, Luft und lebenden Organismen;
23. Brennstoff: alle festen, flüssigen oder gasförmigen brennbaren Stoffe;
24. Feuerungsanlage: jede technische Einrichtung, in der Brennstoffe im Hinblick auf die Nutzung der dabei erzeugten Wärme oxidiert werden;
25. Rauchfang (Schornstein): eine Konstruktion, die einen oder mehrere Kanäle aufweist, über die Abgase in die Luft abgeleitet werden;
26. Betriebsstunden: der in Stunden ausgedrückte Zeitraum, in dem sich eine Feuerungsanlage vollständig oder teilweise in Betrieb befindet und Emissionen in die Luft abgibt, ohne die Zeitabschnitte des An- und Abfahrens;
27. Schwefelabscheidegrad: das Verhältnis der Schwefelmenge, die von einer Feuerungsanlage in einem bestimmten Zeitraum nicht in die Luft abgeleitet wird, zu der Schwefelmenge des Festbrennstoffs, der im gleichen Zeitraum in die Feuerungsanlage eingebracht und verbraucht wird;
28. Einheimischer fester Brennstoff: ein natürlich vorkommender fester Brennstoff, der in einer eigens für diesen Brennstoff konzipierten Feuerungsanlage verfeuert wird und der vor Ort gewonnen wird;
29. Maßgeblicher Brennstoff: unter den Brennstoffen, die in einer Mehrstofffeuerungsanlage verwendet werden, in welcher Destillations- oder Konversionsrückstände aus der Rohölraffinierung allein oder zusammen mit anderen Brennstoffen für den Eigenverbrauch verfeuert werden, der Brennstoff mit dem höchsten Emissionsgrenzwert nach **Anlage 4** Teil 1 oder - im Falle von mehreren Brennstoffen mit gleichem Emissionsgrenzwert - der Brennstoff, der von diesen Brennstoffen die größte Wärmemenge liefert;
30. Biomasse:
  - a) Produkte land- oder forstwirtschaftlichen Ursprungs aus pflanzlichem Material, die als Brennstoff zur energetischen Rückgewinnung verwendet werden können;
  - b) nachstehende Abfälle:
    - aa) pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft;

- bb) pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie, falls die erzeugte Wärme genutzt wird;
  - cc) faserige pflanzliche Abfälle aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff, sofern sie am Herstellungsort mitverbrannt werden und die erzeugte Wärme genutzt wird;
  - dd) Korkabfälle;
  - ee) Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können, und zu denen insbesondere solche Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen gehören;
31. Mehrstofffeuerungsanlage: eine Feuerungsanlage, die gleichzeitig oder wechselweise mit zwei oder mehr Brennstoffen beschickt werden kann;
  32. Gasturbine: jede rotierende Maschine, die thermische Energie in mechanische Arbeit umwandelt und hauptsächlich aus einem Verdichter, aus einer Brennkammer, in der Brennstoff zur Erhitzung des Arbeitsmediums oxidiert wird, und aus einer Turbine besteht;
  33. Gasmotor: ein nach dem Ottoprinzip arbeitender Verbrennungsmotor mit Fremdzündung des Kraftstoffs oder - im Falle von Zweitstoffmotoren - mit Selbstzündung des Kraftstoffs;
  34. Dieselmotor: ein nach dem Dieselpinzip arbeitender Verbrennungsmotor mit Selbstzündung des Kraftstoffs.“

8. In § 3 Abs. 3 Z 2, 3, 6 und 8 wird jeweils die Bezeichnung „Anhang 2“ durch die Bezeichnung „Anlage 5“ ersetzt.

9. In § 5 Abs. 1 Z 6 wird die Wortfolge „, die gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 149/2006, anerkannt sind“ durch die Wortfolge „im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 11“ ersetzt.

10. Nach § 5 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Parteistellung in folgenden Verfahren entspricht jener des Abs. 1:

1. zur Erteilung oder Aktualisierung einer Genehmigung für eine Anlage nach § 8 Abs. 2b oder
2. zur Aktualisierung der Genehmigung oder der Genehmigungsaufgaben für eine Anlage im Einklang mit § 9 Abs. 8 Z 3.

(1b) Umweltorganisationen im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 11 und Umweltorganisationen aus einem anderen Staat können unabhängig von der Beteiligung am Entscheidungsverfahren Rechtsmittel ergreifen.“

11. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die übermittelten Informationen enthalten außerdem die Bezeichnung des für die betreffende Anlage oder Tätigkeit maßgeblichen BVT-Merkblatts, die Genehmigungsaufgaben sowie die Gründe für die Gewährung von Ausnahmen.“

12. In § 7 Abs. 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

13. Nach § 7 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Behörde gemäß § 27 kann Genehmigungsaufgaben auf Grundlage einer besten verfügbaren Technik festlegen, die in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist. In diesem Fall ist zu gewährleisten, dass

1. diese Technik unter besonderer Berücksichtigung der in **Anlage 4** aufgeführten Kriterien bestimmt wird und
2. die Anforderungen des § 8 erfüllt werden.

Erhalten die im ersten Satz genannten BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsgrenzwerte, so sorgt die zuständige Behörde dafür, dass die im ersten Satz genannte Technik ein Umweltschutzniveau gewährleistet, das den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken gleichwertig ist.

(1b) Liegen für eine Tätigkeit oder einen Typ eines Produktionsprozesses, die oder der innerhalb einer Anlage durchgeführt wird, keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so legt die zuständige Behörde nach vorheriger Konsultation des Betreibers auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken, die sie

für die betreffenden Tätigkeiten oder Prozesse bestimmt hat, die Genehmigungsaufgaben fest, wobei sie den Kriterien der **Anlage 4** besonders Rechnung trägt.“

14. In § 7 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „des Anhangs II der Industrieemissions-Richtlinie“ durch die Wortfolge „der **Anlage 2**“ ersetzt.

15. Nach § 7 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, der zuständigen Behörde gemäß § 27 mindestens jährlich Folgendes vorzulegen:

1. Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der unter § 7 Abs. 2 Z 2 genannten Emissionsüberwachung und sonstige erforderliche Daten, die der zuständigen Behörde die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben ermöglichen und
2. in den Fällen, in denen § 8 Abs. 2a angewendet wird, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht.“

16. Dem § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Falls erforderlich, wird die Genehmigung durch die zuständige Behörde entsprechend geändert.“

17. Nach § 7 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a bis 3c eingefügt:

„(3a) Die Behörde hat die Entscheidung über die Erteilung, Überprüfung oder Aktualisierung einer Genehmigung, die Ergebnisse der vor der Entscheidung durchgeführten Konsultationen und ihre Berücksichtigung im Rahmen der Entscheidung sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage oder Tätigkeit maßgeblichen BVT-Merkblatts zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und im Internet auf ihrer Website für die Allgemeinheit abrufbar zu halten. Im Landesamtsblatt für das Burgenland ist auf die Auflage bei der Behörde und die Fundstelle im Internet hinzuweisen.

(3b) Im Falle der Gewährung einer Ausnahme gemäß § 8 Abs. 2b sind die genauen Gründe für die Gewährung der Ausnahme nach den Kriterien dieser Bestimmung und die damit verbundenen Auflagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3c) Die Ergebnisse der entsprechend den Genehmigungsaufgaben erforderlichen Überwachung der Emissionen, die bei den zuständigen Behörden vorliegen, sind gemäß § 7 Abs. 3 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“

18. Nach § 8 Abs. 2b werden folgende Abs. 2c und 2d eingefügt:

„(2c) Die nach Abs. 2 bis 2b festgelegten Emissionsgrenzwerte dürfen die gegebenenfalls in den Anhängen der Industrieemissions-Richtlinie festgesetzten Emissionsgrenzwerte jedoch nicht überschreiten.

(2d) Die zuständige Behörde stellt in jedem Fall sicher, dass keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird.“

19. Nach § 8a werden folgende §§ 8b bis 8d eingefügt:

## „§ 8b

### Allgemein bindende Vorschriften

(1) Für die **Anlage 1** angeführten Tätigkeiten hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf vergleichbare bundesrechtliche Vorschriften durch Verordnung allgemein bindende Vorschriften zu erlassen, um ein integriertes Konzept und ein gleich hohes Schutzniveau für die Umwelt wie mit Genehmigungsaufgaben zu gewährleisten.

(2) Beim Betrieb von Anlagen nach diesem Abschnitt hat die Betreiberin oder der Betreiber sicherzustellen, dass jeweils die besten verfügbaren Techniken anzuwenden sind, ohne dass die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie von der Behörde vorgeschrieben wird, um die Einhaltung der §§ 7 und 8 zu gewährleisten.

(3) Allgemein bindende Vorschriften sind laufend zu aktualisieren, um die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen und die Einhaltung von §§ 7 und 8 sicherzustellen.

(4) Bei Erlass der allgemein bindenden Vorschriften gemäß den Abs. 1 bis 3 ist in den Vorschriften selbst oder durch Hinweis bei ihrer Kundmachung auf die Industrieemissions-Richtlinie Bezug zu nehmen.

## § 8c

### Umweltqualitätsnormen

Die Behörde hat die Genehmigung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren, wenn eine Umweltqualitätsnorm strengere oder zusätzliche Auflagen erfordert, als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen sind.

## § 8d

### Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken

Die Behörde hat die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken und die Veröffentlichungen neuer oder aktualisierter BVT-Schlussfolgerungen laufend zu verfolgen und jeweils in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“

20. Die Überschrift des § 9 lautet:

#### **„Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers, Anpassungsmaßnahmen, Befugnisse der Behörde“**

21. Nach § 9 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Werden die Genehmigungsaufgaben nicht eingehalten, hat die Betreiberin oder der Betreiber ohne unnötigen Aufschub die zuständige Behörde von diesem Umstand zu informieren und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben so schnell wie möglich wiederhergestellt wird. Auf Verlangen der Behörde hat die Betreiberin oder der Betreiber alle weiteren geeigneten Maßnahmen zu treffen, die nach Ansicht der Behörde erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen wiederherzustellen.“

22. In § 9 Abs. 4 wird nach dem Wort „melden“ die Wortfolge „und die Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Vorfälle und Unfälle zu ergreifen“ eingefügt.

23. Dem § 9 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde zieht für die Überprüfung der Genehmigungsaufgaben die im Zuge der Überwachung oder Inspektionen gemäß § 9a erlangten Informationen heran.“

24. Nach § 9 Abs. 6 werden folgende Abs. 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Bei dieser Überprüfung ist allen für die betreffende Anlage geltenden und seit der Erteilung oder letzten Überprüfung der Genehmigung neuen oder aktualisierten BVT-Schlussfolgerungen Rechnung zu tragen.

(6b) Die Betreiberin oder der Betreiber hat der zuständigen Behörde im Rahmen der Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen und Probenahmen jede notwendige Unterstützung zu gewähren und die zur Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten nach diesem Abschnitt erforderlichen Informationen zu sammeln.“

25. Dem § 9a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die zuständige Behörde stellt unbeschadet des § 9 Abs. 1a sicher, dass die Betreiberin oder der Betreiber alle in dem Bericht aufgeführten erforderlichen Maßnahmen binnen angemessener Fristen ergreift.“

26. § 9b lautet:

## „§ 9b

### Sondervorschriften für Feuerungsanlagen

Auf Feuerungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 sind die Bestimmungen des Kapitels III der Industrieemissions-Richtlinie und die Technischen Bestimmungen für Feuerungsanlagen gemäß **Anlage 4** anzuwenden.“

27. Nach § 12 Abs. 3a wird folgender Abs. 3b eingefügt:

„(3b) Die Behörde hat die Entscheidung über die getroffenen Maßnahmen zur endgültigen Einstellung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 und 3a zur allgemeinen Einsicht während der Arbeitsstunden aufzulegen und im Internet auf ihrer Website für die Allgemeinheit abrufbar zu halten. Im Landesamtsblatt für das Burgenland ist auf die Auflage bei der Behörde und die Fundstelle im Internet hinzuweisen.“

28. Nach § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 2 Abs. 2 hat der zuständigen Behörde jederzeit, insbesondere im Hinblick auf Inspektionen und Kontrollen gemäß § 14a, nachzuweisen, dass alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne des 3. Abschnitts getroffen wurden.“

29. In § 13 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „oder zur Kategorie gefährlicher Stoffe“ durch die Wortfolge „der gefährlichen Stoffe und der Gefahrenkategorie von Stoffen, die beteiligt sind oder vorhanden sein können“ ersetzt.

30. In § 13 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „Mensch und Umwelt“ durch die Wortfolge „die menschliche Gesundheit, die Umwelt und Sachwerte“ ersetzt.

31. § 14 lautet:

## „§ 14

### **Sicherheitskonzept, Sicherheitsbericht und interner Notfallplan**

(1) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1 hat ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept) auszuarbeiten, zu verwirklichen und zur Einsicht der Behörde bereitzuhalten. Das Sicherheitskonzept hat sich dabei an den besten verfügbaren Techniken zu orientieren. Die Verwirklichung des Sicherheitskonzepts und gegebenenfalls dessen Änderung sind nachzuweisen.

(2) Bei neuen Betrieben und Änderungen, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben, ist das Sicherheitskonzept spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme des neuen oder geänderten Betriebs zu erstellen und zur Einsicht bereit zu halten. Falls der Betrieb erst zu einem Zeitpunkt nach dessen Inbetriebnahme in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fällt, hat die Ausarbeitung, Verwirklichung und Bereithaltung des Sicherheitskonzepts spätestens innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(3) Das Sicherheitskonzept hat aus einer Darstellung der Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers zur Verhütung und Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle zu bestehen. Es hat ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gewährleisten und in angemessenem Verhältnis zu den Gefahren schwerer Unfälle zu stehen.

(4) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 ist verpflichtet, einen Sicherheitsbericht zu erstellen, in dem dargelegt wird, dass

1. ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept im Sinne des Abs. 3) umgesetzt wurde und ein Sicherheitsmanagementsystem zu seiner Anwendung vorhanden ist,
2. die Gefahren schwerer Unfälle ermittelt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung derartiger Unfälle und zur Begrenzung der Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt und Sachwerte ergriffen wurden,
3. die Auslegung, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung sämtlicher technischer Anlagen und die für ihr Funktionieren erforderlichen Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit der Gefahr schwerer Unfälle im Betrieb stehen, ausreichend sicher und zuverlässig sind,
4. interne Notfallpläne vorliegen, damit bei einem schweren Unfall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können,
5. den für die örtliche und die überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden ausreichende Informationen als Grundlage für Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Anlagen bereitgestellt wurden.

Weist die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 nach, dass von bestimmten Stoffen oder technischen Anlagen keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen kann, so müssen diese im Sicherheitsbericht nicht berücksichtigt werden. Auf Antrag der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers hat die Behörde mit Bescheid über die Zulässigkeit dieser Einschränkung des Sicherheitsberichts abzusprechen.

(5) Bei Neuerrichtung oder Änderung eines Betriebs gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 ist der Behörde mit dem Genehmigungsantrag ein vorläufiger Sicherheitsbericht vorzulegen. Dieser hat jene Teile des Sicherheitsberichts zu umfassen, die die technische Grundkonzeption und Auslegung der Einrichtungen in Bezug auf die im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe und die damit verbundene Gefahrenermittlung und -bewertung betreffen. Der vollständige Sicherheitsbericht ist der Behörde binnen angemessener Frist vor Inbetriebnahme zu übermitteln. Die Behörde hat der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts unverzüglich, jedenfalls vor Inbetriebnahme, mitzuteilen

oder den Betrieb zu untersagen. Falls der Betrieb erst zu einem Zeitpunkt nach dessen Inbetriebnahme in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fällt, ist dieser unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt vorzulegen.

(6) Bei einer Änderung des Betriebs, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren in Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können, hat die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1 das Sicherheitskonzept (Abs. 3), die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 den Sicherheitsbericht (Abs. 4) zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat das Sicherheitskonzept oder den Sicherheitsbericht zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn geänderte Umstände oder neue sicherheitstechnische Kenntnisse dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre. Außerdem überprüft und aktualisiert die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber den Sicherheitsbericht erforderlichenfalls nach einem schweren Unfall in ihrem oder seinem Betrieb sowie zu jedem anderen Zeitpunkt aus eigener Initiative oder auf Aufforderung der Behörde, wenn neue Sachverhalte oder neue sicherheitstechnische Erkenntnisse sowie aktuelle Erkenntnisse zur Beurteilung der Gefahren dies rechtfertigen.

(7) Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber haben nach Anhörung des Betriebsrates oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Beschäftigten einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmern, einen internen Notfallplan für Maßnahmen innerhalb des Betriebs zu erstellen. Dieser interne Notfallplan ist der Behörde spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme eines neuen Betriebs oder vor Änderungen, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben, vorzulegen. Der interne Notfallplan ist in angemessenen Abständen spätestens alle drei Jahre zu erproben und im Hinblick auf Veränderungen im Betrieb und in den Notdiensten sowie auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen erforderlichenfalls zu aktualisieren. Falls der Betrieb erst zu einem Zeitpunkt nach dessen Inbetriebnahme in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fällt, ist dieser unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt vorzulegen.

(8) Interne Notfallpläne haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Namen oder betriebliche Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen ermächtigt sind, sowie der Person, die für die Durchführung und Koordinierung der Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände verantwortlich ist;
2. Namen oder betriebliche Stellung der Person, die für die Verbindung zu der für den externen Notfallplan zuständigen Behörde verantwortlich ist;
3. für vorhersehbare Umstände oder Vorfälle, die für das Eintreten eines schweren Unfalls ausschlaggebend sein können, in jedem Einzelfall eine Beschreibung der Maßnahmen, die zur Kontrolle dieser Umstände oder dieser Vorfälle sowie zur Begrenzung der Folgen zu treffen sind, einschließlich einer Beschreibung der zur Verfügung stehenden Sicherheitsausrüstungen und Einsatzmittel;
4. Vorkehrungen zur Begrenzung der Risiken für Personen auf dem Betriebsgelände, einschließlich Angaben über die Art der Alarmierung sowie das von den Personen bei Alarm erwartete Verhalten;
5. Vorkehrungen für die frühzeitige Meldung des Unfalls an die für die Durchführung des externen Notfallplans zuständige Behörde, Art der Informationen, die bei der ersten Meldung mitzuteilen sind, sowie Vorkehrungen zur Übermittlung von detaillierteren Informationen, sobald diese verfügbar sind;
6. wenn erforderlich Vorkehrungen zur Ausbildung des Personals in den Aufgaben, deren Wahrnehmung von ihm erwartet wird, sowie gegebenenfalls Koordinierung dieser Ausbildung mit externen Notfall- und Rettungsdiensten;
7. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes.

(9) Zwischen benachbarten Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 2, bei denen auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zueinander eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle besonders folgenschwer sein können, hat ein Austausch zweckdienlicher Informationen stattzufinden, die für das Sicherheitskonzept (bei Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1) oder für den Sicherheitsbericht und den internen Notfallplan (bei Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2) von Bedeutung sind und eine Zusammenarbeit betreffend die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der benachbarten Betriebsstätten, auf die der 3. Abschnitt keine Anwendung findet, sowie die Übermittlung von Angaben an die zuständige Behörde im Hinblick auf die Erstellung externer Notfallpläne entsprechend den Vorschriften des Katastrophenhilfegesetzes, LGBl. Nr. 5/1986, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen. Sofern die Behörde in diesem Zusammenhang über Informationen verfügt, welche über die Angaben gemäß § 13 Abs. 2 hinausgehen, hat sie diese Informationen den betroffenen Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern zur Verfügung zu stellen.

(10) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 hat

1. die von einem schweren Unfall einer Anlage möglicherweise betroffenen Personen und die möglicherweise betroffenen Einrichtungen mit Publikumsverkehr, insbesondere Schulen und Krankenhäuser über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls längstens alle fünf Jahre zu informieren; diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen; diese Informationspflicht umfasst auch Personen außerhalb des Bundesgebietes im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen eines schweren Unfalls;
2. der Öffentlichkeit den auf dem aktuellen Stand gehaltenen Sicherheitsbericht und das für einen Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 zu erstellende, auf dem aktuellen Stand gehaltene, Verzeichnis der gefährlichen Stoffe zugänglich zu machen;

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthaltende Teile dürfen ausgenommen werden.“

32. In § 14a Abs. 4 Z 4 wird die Wortfolge „in einer Verordnung nach § 14 Abs. 9“ durch die Wortfolge „insbesondere in § 14 Abs. 10“ ersetzt.

33. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Nach einem schweren Unfall hat die zuständige Behörde

1. sicherzustellen, dass alle notwendigen Sofortmaßnahmen sowie alle notwendigen mittelfristigen und langfristigen Maßnahmen ergriffen werden,
2. durch Inspektionen, Untersuchungen oder andere geeignete Mittel die für eine vollständige Analyse der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Gesichtspunkte des Unfalls erforderlichen Informationen einzuholen,
3. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Betreiberin oder der Betreiber alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen trifft,
4. Empfehlungen zu künftigen Verhütungsmaßnahmen abzugeben und
5. die möglicherweise betroffenen Personen von dem eingetretenen Unfall zu unterrichten sowie gegebenenfalls von den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um seine Folgen zu mildern.“

34. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

#### „§ 15a

##### **Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren**

(1) Die Behörde hat der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt zu spezifischen einzelnen Vorhaben darzulegen, die sich auf Folgendes beziehen:

1. Planungen der Ansiedlung neuer Betriebe nach diesem Abschnitt;
2. wesentliche Änderungen von Betrieben nach diesem Abschnitt, soweit für diese die in § 15 Abs. 6 vorgesehenen Verpflichtungen gelten;
3. neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben, wenn - im Sinne des § 15 Abs. 6 - die Standortwahl oder die Entwicklungen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

(2) Im Hinblick auf die spezifischen einzelnen Vorhaben gemäß Abs. 1 hat die Behörde nachfolgende Informationen frühzeitig im Verlauf des Entscheidungsverfahrens, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, auf der Internetseite der Behörde bekanntzugeben. Diese Bekanntmachung hat, unter Wahrung allfälliger Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, jedenfalls zu enthalten:

1. den Gegenstand des spezifischen Vorhabens;
2. gegebenenfalls die Tatsache, dass ein Vorhaben Gegenstand einer einzelstaatlichen oder grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung oder von Konsultationen zwischen Österreich und einem anderen Mitgliedstaat ist;
3. Einzelheiten zu den jeweiligen Behörden, die für die Entscheidung zuständig sind, bei denen relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie zu den vorgesehenen Fristen für die Übermittlung von Stellungnahmen oder Fragen;
4. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf;
5. die Angaben dazu, wann, wo und in welcher Weise die einschlägigen Informationen zugänglich sind;



6. die Einzelheiten zu den Vorkehrungen für die Beteiligung und Konsultation der Öffentlichkeit nach Abs. 3.

(3) Der Öffentlichkeit ist, bevor die Entscheidung über ein spezifisches einzelnes Vorhaben gemäß Abs. 1 ergeht, Gelegenheit zu geben, innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung gemäß Abs. 2 gegenüber der Behörde schriftlich Stellung zu nehmen. Zur Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen hat die Behörde eine Dokumentation zu erstellen. Die Stellungnahmen sind im Rahmen der Entscheidung zusammenfassend zu würdigen und angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Behörde hat

1. den im Entscheidungsverfahren ergangenen Bescheid und allfällige Abänderungsbescheide sowie

2. die Dokumentation über die eingelangten Stellungnahmen gemäß Abs. 3 zusammen mit einer Erklärung, wie diese im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt wurden,

auf der Internetseite der Behörde zu veröffentlichen.

(5) Durch Abs. 1 bis 4 werden keine subjektiv-öffentlichen Rechte begründet. Die Bestimmungen des 4. Abschnitts werden dadurch nicht berührt.“

*35. In § 29 Abs. 1 wird in Z 11 das Zitat „Abs. 3 und 4“ durch das Zitat „Abs. 4 und 5“, das Zitat „Abs. 4“ durch das Zitat „Abs. 5“, das Zitat „Abs. 5“ durch das Zitat „Abs. 6“, in Z 12 das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „Abs. 7“, in Z 13 das Zitat „Abs. 7“ durch das Zitat „Abs. 9“ und in Z 14 jeweils das Zitat „Abs. 8“ durch das Zitat „Abs. 10“ ersetzt.*

*36. Dem § 33 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

*„(7) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 Z 3, 15 und 19 bis 34, § 3 Abs. 3 Z 2, 3, 6 und 8, § 5 Abs. 1 Z 6, § 5 Abs. 1a und 1b, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 bis 3c, § 8 Abs. 2c und 2d, §§ 8b bis 8d, die Überschrift des § 9, § 9 Abs. 1a, 4 und 6 bis 6b, § 9a Abs. 8, § 9b, § 12 Abs. 3b, § 13 Abs. 1a, Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 Z 2, §§ 14, 14a Abs. 4 Z 4, § 15 Abs. 3, § 15a und § 29 Abs. 1 Z 11 bis 14 sowie **Anlage 1** bis **Anlage 7** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“*

*37. Die Anhänge 1 bis 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2020 werden durch die Anlagen 1 bis 3 des vorliegenden Gesetzes ersetzt.*

*38. Nach Anlage 3 werden die Anlagen 4 bis 7 in der Fassung des vorliegenden Gesetzes angefügt.*

## Vorblatt

### **Problem:**

Sowohl die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Industrieemissionen-RL), als auch die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (SEVESO III-RL) wurden im Burgenländisches IPPC-Anlagen-, Seveso III- und Umweltinformationsgesetz - Bgld. ISUG, bereits umgesetzt.

Auf Grund des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2020/2094 gegen die Republik Österreich hat die Europäische Kommission die teilweise Nichtumsetzung der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionen-RL) im Bgld. ISUG beanstandet. Infolge dessen ergibt sich ein entsprechender Anpassungsbedarf insbesondere im 2. Abschnitt des Bgld. ISUG.

Darüber hinaus wurde seitens der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2104 gegen die Republik Österreich die teilweise Nichtumsetzung der Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III-RL) im Bgld. ISUG beanstandet. Dieser Umstand zieht einen Umsetzungsbedarf insbesondere im 3. Abschnitt des Bgld. ISUG nach sich.

Neben einigen Einzelbestimmungen im Bgld. ISUG, welche einer inhaltlichen Nachschärfung, Anpassung oder Ergänzung bedürfen, sind vor allem die Regelungen zu Sicherheitskonzept, Sicherheitsbericht und internen Notfallplänen (§ 14) hervorzuheben. In Umsetzung der SEVESO III-RL bestehen diesbezüglich im Wesentlichen schon in der derzeit gültigen Fassung umfangreiche Vorgaben. Die nähere Ausgestaltung von Sicherheitskonzepten, Sicherheitsberichten und internen Notfallplänen ist nach derzeitiger Rechtslage der Verordnung durch die Landesregierung vorbehalten (§ 14 Abs. 9). Da von dieser Verordnungsermächtigung bislang nicht Gebrauch gemacht wurde, war es Betreiberinnen und Betreibern entsprechender Anlagen nicht möglich (ausgereifte und detaillierte) Konzepte und Pläne zu erstellen. Die geltenden Bestimmungen in § 14 genügen insofern nicht dem Maßstab der Europäischen Kommission für eine vollständige Umsetzung der SEVESO III-RL, was den Kern der Bemängelung in ihren Stellungnahmen zu obigen Vertragsverletzungsverfahren darstellt. Die Verordnungsermächtigung in § 14 Abs. 9 Bgld. ISUG soll entfallen, sodass die übrige Bestimmung des § 14 ohne hinzutretenden Rechtsakt zur vollen Entfaltung gelangen kann. Zudem wurde das Recht auf Öffentliche Konsultation und Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich Vorhaben über Betriebe, die unter die SEVESO III-RL fallen, umfassend festgelegt.

Betreffend die Industrieemissions-RL handelt es sich im Wesentlichen um zu ergänzende bzw. anzupassende Verfahrensbestimmungen.

Im Burgenländischen Landesrecht sind ferner je zwei Anhänge der Industrieemissions-RL und der SEVESO III-RL umzusetzen, bei denen es sich inhaltlich vor allem um Stofflisten sowie um technische Vorgaben und Kriterien handelt. Das Bgld. ISUG soll sohin sieben Anlagen (Anlage 1 bis 7) enthalten, wobei eine thematische Neuordnung der drei bestehenden Anhänge (bisherige Anhänge 1 bis 3) mit den vier neu hinzutretenden Anlagen vorgesehen ist.

### **Ziel und Inhalt:**

Ergänzende Umsetzung der Industrieemissionen-RL (Richtlinie 2010/75/EU) und der SEVESO III-RL (Richtlinie 2012/18/EU) im Bgld. ISUG.

### **Lösung:**

Novellierung des Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz – Bgld. ISUG.

### **Alternative:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vollzug dieser Novelle im Regelfall zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden führen. Zwar werden die Kontroll- und Aufsichtspflichten der Behörde nachgeschärft, doch ist aufgrund der sehr geringen Zahl an IPPC-Anlagen ein erheblicher Mehraufwand nicht zu erwarten.

Für die Inhaber von Anlagen nach § 2 Abs. 2 wird durch die notwendige Erstellung von Sicherheitskonzepten, Sicherheitsberichten und internen Notfallplänen, ein gewisser finanzieller Mehraufwand notwendig.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die umzusetzenden Richtlinien verfolgen das Ziel, striktere Vorgaben für bestimmte Anlagen zu schaffen (Anlagen (IPPC-Anlagen; von der SEVESO III-RL erfasste Anlagen), von denen davon ausgegangen werden muss, dass deren Betrieb eine größere Gefahr für die Umwelt und/oder das Klima darstellt, als der Betrieb anderer; dies aufgrund der Prozesse beim Betrieb dieser Anlagen, der in diesen Anlagen verwendeten, verarbeiteten oder hergestellten Materialien oder Chemikalien oder der teils verheerenden Folgen, die ein Betriebsunfall auf die Umwelt haben kann. Auch die Behörde wird in die Pflicht genommen, etwa wenn es um die Überprüfung von Sicherheitskonzepten, Sicherheitsplänen und internen Notfallplänen geht oder auch um zu setzende behördliche Maßnahmen nach einem schweren Unfall. Das Recht auf Öffentliche Konsultation und Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich Vorhaben über Betriebe, die unter die SEVESO III-RL fallen, fördert die Transparenz und Kontrolle von Entscheidungsverfahren durch die betroffene Öffentlichkeit und stärkt auf diese Weise den regionalen Umweltschutz.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und**

#### **Männer:**

Keine.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Es werden ausschließlich Regelungen umgesetzt, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen.

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien (ergänzend) umgesetzt:

- Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.01.2010 S. 17 (CELEX Nr. 32010L0075);
- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1 (CELEX Nr. 32012L0018).

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2015/1535/EU (§ 3 Abs. 4 Z 1 Bgld. Notifikationsgesetz) ist das vorliegende Gesetz wegen der erforderlichen Umsetzung von verbindlichen Rechtsakten der Union, mit denen technische Spezifikationen oder Vorschriften betreffend Dienste in Kraft gesetzt werden, **keiner technischen Notifizierung** zu unterziehen.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

1. In gegenständlicher Novelle erfolgt die ergänzende Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Industrieemissionen-RL): Die Umsetzung der seitens der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2094 als nicht oder nicht vollständig umgesetzt beanstandeten Teile der Industrieemissions-Richtlinie werden entsprechend folgender Tabelle ins Bgld. ISUG übernommen:

<b>RL 2010/75/EU</b>	<b>Umsetzung im Bgld. ISUG</b>
Artikel 3 Nr. 6	§ 3 Abs. 2 Z 20
Artikel 3 Nr. 13	§ 3 Abs. 2 Z 21
Artikel 3 Nr. 21	§ 3 Abs. 2 Z 22
Artikel 3 Nr. 24	§ 3 Abs. 2 Z 23
Artikel 3 Nr. 25	§ 3 Abs. 2 Z 24
Artikel 3 Nr. 26	§ 3 Abs. 2 Z 25
Artikel 3 Nr. 27	§ 3 Abs. 2 Z 26
Artikel 3 Nr. 28	§ 3 Abs. 2 Z 27
Artikel 3 Nr. 29	§ 3 Abs. 2 Z 28
Artikel 3 Nr. 30	§ 3 Abs. 2 Z 29
Artikel 3 Nr. 31	§ 3 Abs. 2 Z 30
Artikel 3 Nr. 32	§ 3 Abs. 2 Z 31
Artikel 3 Nr. 33	§ 3 Abs. 2 Z 32
Artikel 3 Nr. 34	§ 3 Abs. 2 Z 33
Artikel 3 Nr. 35	§ 3 Abs. 2 Z 34
Artikel 7 Buchstabe b	§ 9 Abs. 4
Artikel 8 (2) UA 1	§ 9 Abs. 1a
Artikel 9 (3)	§ 7 Abs. 3
Artikel 14 (1) UA 2 Buchstabe d	§ 7 Abs. 2a
Artikel 14 (5)	§ 7 Abs. 1a
Art. 14 (6)	§ 7 Abs. 1b
Art. 15 (4) UA 4	§ 8 Abs. 2c
Art. 15 (4) UA 5	§ 8 Abs. 2d
Art. 17	§ 8b
Art. 18	§ 8c
Art. 19	§ 8d
Art. 21 (2) UA 2	§ 9 Abs. 6
Art. 21 (3) UA 2	§ 9 Abs. 6a
Art. 23 (1) UA 2	§ 9a Abs. 6b
Art. 23 (6) UA 3	§ 9a Abs. 8
Artikel 24 (1) UA 1 Buchstabe c und d	§ 5 Abs. 1a Z 1 und 2
Art. 24 (2) UA 2 Buchstabe c und d	§ 7 Abs. 3a
Art. 24 (2) UA 2 Buchstabe f	§ 7 Abs. 3b
Art. 24 (3) Buchstabe a	§ 12 Abs. 3b
Art. 24 (3) Buchstabe b	§ 7 Abs. 3c
Artikel 25	§ 5 Abs. 1b
Art. 26 (4)	§ 6 Abs. 3
Anhang I	Anlage 1
Anhang V	Anlage 4

2. In gegenständlicher Novelle erfolgt weiters die ergänzende Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (SEVESO III-RL). Die Umsetzung der seitens der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2104 als nicht oder nicht vollständig umgesetzt beanstandeten Teile der SEVESO III-Richtlinie werden entsprechend folgender Tabelle ins Bgld. ISUG übernommen:

<b>RL 2012/18/EU</b>	<b>Umsetzung im Bgld. ISUG</b>
Artikel 5 (2)	§ 13 Abs. 1a
Artikel 7 (1) Buchstabe d	§ 13 Abs. 2 Z 3
Artikel 8	§ 14 Abs. 1
Artikel 9 (3) Buchstabe b	§ 14 Abs. 3 Z 6
Artikel 10 (2)	§ 14 Abs. 3
Artikel 10 (5)	§ 14 Abs. 5
Art. 12 (6)	§ 14 Abs. 6
Art. 15 Abs. 1, 2, 4 und 5	§ 15a
Art. 16 Buchstabe b) iii	§ 13 Abs. 3 Z 2
Art. 17	§ 15 Abs. 3
Anhang II	Anlage 6
Anhang III	Anhang 7

Die ins Burgenländische Landesrecht umzusetzenden Anhänge I und V der Industrieemissions-RL sowie Anhänge II und III der SEVESO III-Richtlinie machen es aus Gründen der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit notwendig, die bestehenden Anhänge des Bgld. ISUG durch die Anlagen 1 bis 7 zu ersetzen. Diese setzen sich also aus den bestehenden Anhängen 1 bis 3 (nunmehr Anlagen 2, 3 und 5) und den in das Bgld. ISUG übernommenen Anhängen I und V der Industrieemissions-RL (nunmehr Anlagen 4 und 1) sowie Anhängen II und III der SEVESO III-Richtlinie (nunmehr Anlagen 6 und 7) zusammen.

Zudem erfolgte mit einer legislatischen Anpassung in § 7 Abs. 1 die Korrektur eines Redaktionsversehens.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Auf Grund der vorgesehenen Änderungen sind sowohl das Inhaltsverzeichnis als auch die Bezeichnung der Abschnitte zu ergänzen sowie anzupassen. Insbesondere entfallen hierbei die Bezeichnungen und Überschriften der Anhänge 1 bis 3 und werden durch die Bezeichnungen und Überschriften der Anlagen 1 bis 7 ersetzt.

### **Zu Z 2 und 5 (§ 2 Abs. 1 Z 6, § 3 Abs. 2 Z 3)**

Anstelle des Verweises auf Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie wird auf die Anlage 1 des vorliegenden Gesetzes verwiesen, welche den bisherigen Anhang 1 ersetzt. Durch die Anlage 1 wird der Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

### **Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2)**

Anlage 5 ersetzt den bisherigen Anhang 2 des Bgld. ISUG.

### **Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1)**

Anlage 3 ersetzt den bisherigen Anhang 3 des Bgld. ISUG.

### **Zu Z 6 (§ 3 Abs. 2 Z 15)**

Anstelle des Verweises auf Anhang III der Industrieemissions-Richtlinie wird auf Anlage 3 des vorliegenden Gesetzes verwiesen, welche den bisherigen Anhang 3 ersetzt.

### **Zu Z 7 (§ 3 Abs. 2 Z 20 bis 34)**

Die neu geschaffenen Begrifflichkeiten in § 3 Abs. 2 Z 20 bis 34 setzen Artikel 3 Nr. 6, 13, 21 und 24 bis 35 der Richtlinie 2010/75/EU um.

### **Zu Z 8 (§ 3 Abs. 3 Z 2, 3, 6 und 8)**

Anstelle des Verweises auf Anhang 2 soll auf die Anlage 5 (neu) verwiesen werden.

### **Zu Z 9 (§ 5 Abs.1 Z 6)**

Mit § 3 Abs. 2 Z 11 enthält das Gesetz bereits eine Legaldefinition der Umweltorganisation, sodass in dieser Bestimmung der Einfachheit halber darauf verwiesen werden kann.

### **Zu Z 10 (§ 5 Abs. 1a und 1b)**

Der neu eingefügte Abs. 1a setzt Artikel 24 (1) UA 1 Buchstabe c und d der Richtlinie 2010/75/EU um.

Mit Abs. 1a wird angeordnet, dass für das Verfahren zur Erteilung oder Aktualisierung einer Genehmigung für eine Anlage nach § 8 Abs. 2b (Vorschreibung von weniger strengen Grenzwerten für bestimmte Anlagen) und für das Verfahren zur Aktualisierung der Genehmigung oder der Genehmigungsaufgaben für eine Anlage im Einklang mit § 9 Abs. 8 Z 3 (Überprüfung festgelegter oder Neufestlegung von Emissionsgrenzwerten durch die Behörde) die Parteistellung jener des Abs. 1 entspricht. Für diese beiden Verfahren haben also dieselben Personen Parteistellung wie für Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach § 4.

Abs. 1b stellt nunmehr klar, dass Umweltorganisationen im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 11 (im Wesentlichen anerkannte Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G) und solche aus einem anderen Staat (§ 5 Abs. 1 Z 7) unabhängig von einer allfälligen Beteiligung am Entscheidungsverfahren Rechtsmittel ergreifen können. Für diese Personen ist der Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht somit nicht von der vorherigen Beteiligung am Entscheidungsverfahren abhängig. Gemeint ist jegliches Entscheidungsverfahren, insbesondere das Bewilligungsverfahren nach § 4 und jene in Abs. 1a angeführten Verfahren. Der neu eingefügte Abs. 1b stellt daher eine ergänzende Umsetzung des Artikel 25 der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) dar und bringt die gültige Rechtslage in Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH.

### **Zu Z 11 (§ 6 Abs. 3):**

Mit dieser Neuregelung wird Artikel 26 (4) der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt.

Damit wird festgelegt, dass die gemäß § 6 Abs. 3 an einen teilnehmenden Staat zu übermittelnden Informationen auch die Bezeichnung des für die betreffende Anlage oder Tätigkeit maßgeblichen BVT-Merkblatts, die Genehmigungsaufgaben sowie die Gründe für die Gewährung von Ausnahmen zu enthalten haben.

### **Zu Z 12 (§ 7 Abs. 1)**

Legistische Anpassung (Korrektur eines Redaktionsversehens).

#### **Zu Z 13 (§ 7 Abs. 1a und 1b)**

Mit den vorliegenden Bestimmungen wird Artikel 14 (5) und Artikel 14 (6) der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt.

Die neu eingefügten Abs. 1a und 1b präzisieren die Vorgaben für Behörden bei der Vorschreibung von Genehmigungsaufgaben auf Grundlage der besten verfügbaren Techniken.

#### **Zu Z 14 (§ 7 Abs. 2 Z 1)**

Anstelle des Verweises auf Anhang II der Industrieemissions-Richtlinie wird dieser Verweis auf Anlage 2 (neu) geändert.

#### **Zu Z 15 (§ 7 Abs. 2a)**

Diese Regelung dient der Umsetzung des Artikel 14 (1) UA 2 Buchstabe d der Richtlinie 2010/75/EU.

#### **Zu Z 16 (§ 7 Abs. 3)**

Diese Regelung dient der Umsetzung des Artikel 9 (3) der Richtlinie 2010/75/EU. Bei der zuständigen Behörde wird es sich in der Regel um die Bezirksvertretungsbehörde handeln (siehe § 27 Abs. 1). Bedarf eine Anlage oder ein Betrieb auch einer Bewilligung nach burgenländischen Landesgesetzen, in denen die Landesregierung als sachlich und örtlich zuständige Behörde normiert ist, ist die Behörde im Sinne des 2. und 3. Abschnitts dieses Gesetzes die Landesregierung (§ 27 Abs. 2).

#### **Zu Z 17 (§ 7 Abs. 3a bis 3c)**

Der neu eingefügte § 7 Abs. 3a entstammt dem Artikel 24 (2) UA 2 Buchstabe c und d, Abs. 3b dem Artikel 24 (2) UA 2 Buchstabe f und Abs. 3c dem Artikel 24 (3) Buchstabe b der Richtlinie 2010/75/EU.

Mit Abs. 3a wird die Verpflichtung zur allgemeinen Einsichtnahme in die Genehmigungsunterlagen statuiert. Auf die Auflage bei der Behörde und die Fundstelle im Internet ist im Amtsblatt für das Land Burgenland hinzuweisen.

Abs. 3b und 3c legen – angelehnt an die im Abs. 3a bestimmte allgemeine Einsichtnahme – die öffentliche Zugänglichkeit hinsichtlich der Gründe für eine gemäß § 8 Abs. 2b erteilten Ausnahme und hinsichtlich der Ergebnisse allfällig erforderlicher Überwachung der Emissionen fest.

#### **Zu Z 18 (§ 8 Abs. 2c und 2d)**

Der neu eingefügte Abs. 2c setzt Artikel 15 (4) UA 4 und Abs. 2d (neu) setzt Artikel 15 (4) UA 5 der Richtlinie 2010/75/EU um.

Mit Abs. 2c und 2d wird bestimmt, dass gemäß Abs. 2 bis 2b festgelegte Emissionsgrenzwerte die in den Anhängen der Industrieemissionsrichtlinie festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten dürfen. Zudem wird die Verpflichtung der Behörde festgelegt, dass keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. An diesem Maßstab hat sich die Behörde bei der Erteilung und Änderung von Bewilligungen zu orientieren.

#### **Zu Z 19 (§§ 8b bis 8d)**

Die Regelung des neu eingefügten § 8b dient der Umsetzung des Artikel 17 der Richtlinie 2010/75/EU, jene des § 8c setzt Artikel 18 dieser Richtlinie um und § 8d stellt eine Umsetzung des Artikel 19 dar.

Mit § 8b Abs. 1 wird eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Schaffung allgemein bindender Vorschriften für die in Anhang 4 angeführten Tätigkeiten eingeräumt. Von der Verordnungsermächtigung wird die Landesregierung nur insoweit Gebrauch machen, als im Land Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 bestehen. Bindende Vorschriften beziehen sich lediglich auf den fachlichen Hintergrund der im Land bestehenden Anlagen. Allgemein bindende Vorschriften sind laufend zu aktualisieren (Abs. 3). Zudem sind gemäß Abs. 2 die Betreiberin oder den Betreiber verpflichtet, sicherzustellen, dass jeweils die besten verfügbaren Techniken anzuwenden sind. Bei Erlass allgemein bindender Vorschriften hat bei der Kundmachung ein Hinweis auf die Industrieemissionsrichtlinie zu erfolgen.

Gemäß § 8c hat die Behörde die Genehmigung zu überprüfen und erforderlichenfalls von Amts wegen zu aktualisieren, wenn eine Umweltqualitätsnorm strengere oder zusätzliche Auflagen, als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen ist, erfordert.

§ 8d legt fest, dass die Behörde die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken und die Veröffentlichungen neuer oder aktualisierter BVT-Schlussfolgerungen laufend zu verfolgen und jeweils in geeigneter Form (allen voran im Internet) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt nur, soweit im Land Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 bestehen und bezieht sich nur auf den fachlichen Hintergrund der im Land bestehenden Anlagen.

#### **Zu Z 20 und 21 (Überschrift § 9 und § 9 Abs. 1a)**

Diese Regelung dient der Umsetzung des Artikel 8 (2) UA 1 der Richtlinie 2010/75/EU.

Der neu eingefügte Abs. 1a legt eine Verpflichtung der Betreiberin oder des Betreibers fest, die Behörde zu informieren, falls die Genehmigungsaufgaben nicht eingehalten werden. Dazu bedient er sich jenen Kommunikationsmöglichkeiten, die der Situation am besten entsprechen. Je größer die zu erwartenden Umweltschäden durch das Nicht-Erreichen der Genehmigungsaufgaben, umso eher wird einer telefonischen oder persönlichen Kontaktaufnahme der Vorzug gegenüber einer schriftlichen Kontaktaufnahme zu geben sein. Die Betreiberin oder der Betreiber ist weiters verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben so schnell wie möglich (ohne unnötigen Aufschub) wiederhergestellt wird. Auf Verlangen der Behörde hat die Betreiberin oder der Betreiber alle weiteren geeigneten Maßnahmen zu treffen, die nach Ansicht der Behörde erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen wiederherzustellen.

#### **Zu Z 22 (§ 9 Abs. 4)**

Diese Regelung setzt Artikel 7 Buchstabe b der Richtlinie 2010/75/EU um.

Schon bisher hatte die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber der Behörde unverzüglich alle Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen zu melden. Neu hinzutritt die Verpflichtung, Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Vorfälle und Unfälle zu ergreifen. Hinsichtlich der Meldung an die Behörde gelten die Vorgaben zu Abs. 1a sinngemäß.

#### **Zu Z 23 (§ 9a Abs. 6)**

Diese Regelung dient der Umsetzung des Artikel 21 (2) UA 2 der Richtlinie 2010/75/EU.

Demnach hat die Behörde für die Überprüfung der Genehmigungsaufgaben die im Zuge der Überwachung oder Inspektion gemäß § 9a erlangten Informationen heranzuziehen.

#### **Zu Z 24 (§ 9 Abs. 6a und 6b)**

Der neu eingefügte Abs. 6a setzt Artikel 21 (3) UA 2 um, während Abs. 6b der Umsetzung des Artikel 23 Abs. 1 UA 2 der Richtlinie 2010/75/EU dient.

Gemäß Abs. 6a hat Behörde bei der Überprüfung besonderes Augenmerk auf die neuen oder aktualisierten BVT-Schlussfolgerungen zu legen.

Abs. 6b wiederum legt eine Verpflichtung der Betreiberin oder des Betreibers fest, der Behörde im Rahmen der Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen und Probenahmen jede notwendige Unterstützung zu gewähren und die zur Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten nach diesem Abschnitt erforderlichen Informationen zu sammeln. Gemeint ist, dass die Betreiberin oder der Betreiber oder ihre/seine Vertreter/in Fragen der Behörde vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten haben, geforderte Unterlagen unverzüglich vorzulegen und überhaupt proaktiv an der Überprüfung mitzuwirken.

#### **Zu Z 25 (§ 9a Abs. 8)**

Diese Regelung setzt Artikel 23 (6) UA 3 der Richtlinie 2010/75/EU um.

#### **Zu Z 26 (§ 9b)**

Statt auf Anhang V der Industrieemissions-Richtlinie wird nunmehr auf Anlage 4 verwiesen.

#### **Zu Z 27 (§ 12 Abs. 3b)**

Diese Regelung dient der Umsetzung des Artikel 24 (3) lit a der Richtlinie 2010/75/EU.

Angelehnt an die Bestimmungen der § 7 Abs. 3a bis 3c hat die Behörde auch Entscheidungen über getroffene Maßnahmen hinsichtlich der Auflassung einer Anlage oder eines Anlagenteils (§ 12 Abs. 1 und 3a) zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und im Internet auf ihrer Website für die Allgemeinheit abrufbar zu halten.

#### **Zu Z 28 (§ 13 Abs. 1a)**

Der neu eingefügte Absatz 1a setzt Artikel 5 (2) der Richtlinie 2012/18/EU um.

Diese Bestimmung normiert, dass Inhaberinnen oder Inhaber einer Anlage gemäß § 2 Abs. 2 der Behörde, insbesondere bei Inspektionen oder Kontrollen nachzuweisen haben, dass alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne des 3. Abschnitts eingehalten wurden.

#### **Zu Z 29 (§ 13 Abs. 2 Z 3)**

Durch diese Ergänzung wird Artikel 7 (1) Buchstabe d der Richtlinie 2012/18/EU umgesetzt.



Es handelt sich um eine Präzisierung des Wortlauts im Sinne der Richtlinie.

#### **Zu Z 30 (§ 13 Abs. 4 Z 2)**

Bei den genannten Rechtsgütern wurde das Wort „Sachwerte“ ergänzt. Diese Ergänzung dient der Umsetzung des Artikel 16 Buchstabe b iii) der Richtlinie 2012/18/EU.

Die Ergänzung betrifft das bislang fehlende Rechtsgut der „Sachwerte“.

#### **Zu Z 31 (§ 14)**

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 9 entfällt, weshalb bei der Erstellung von

1. Sicherheitskonzepten (Abs. 3),
2. Sicherheitsberichten (Abs. 4),
3. Internen Notfallplänen (Abs. 7) und
4. Informationen gemäß Abs. 10

künftig allgemeine Grundsätze und wissenschaftliche sowie technische Grundlagen zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der Artikel 8 und 10 (2) der Richtlinie 2012/18/EU erfolgt daher nunmehr eine vollständige Umsetzung in § 14.

§ 14 Abs. 6 erfährt eine Ergänzung („auf eigene Initiative oder auf Aufforderung der Behörde“), was der vollständigen Umsetzung des Artikel 10 Abs. 5 der Richtlinie 2012/18/EU zurückzuführen ist. Sinngemäß gilt dies auch für § 14 Abs. 7 in Bezug auf Artikel 12 (6) der genannten Richtlinie (demnach sind Sicherheitsberichte auch regelmäßig höchstens alle drei Jahre zu „erproben“). § 14 Abs. 9 erfährt eine Ergänzung hinsichtlich der Unterrichtung „benachbarter Betriebsstätten“, was eine ergänzende Umsetzung des Artikel 9 (3) Buchstabe b der genannten Richtlinie darstellt.

#### **Zu Z 32 und 34 (§ 14a Abs. 4 Z 4, § 29 Abs. 1 Z 11 bis 14)**

Aufgrund der Änderung der Absatzbezeichnungen in § 14 werden in § 14a Abs. 4 Z 4 und in § 29 Abs. 1 Z 11 bis 14 die jeweiligen Verweise angepasst.

#### **Zu Z 33 (§ 15 Abs. 3)**

Diese Bestimmung stellt eine Umsetzung des Artikel 17 der Richtlinie 2012/18/EU dar und regelt die von der zuständigen Behörde nach einem schweren Unfall zu ergreifenden Maßnahmen. Die Vorgängerbestimmung wurde mit LGBl. Nr. 25/2016 außer Kraft gesetzt.

#### **Zu Z 34 (§ 15a)**

Diese Bestimmung stellt eine Umsetzung des Artikel 15 Abs. 1, 2, 4 und 5 der SEVESO III-Richtlinie dar. Behörde ist gemäß § 27 Abs. 1 soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bezirksverwaltungsbehörde und in den Fällen des § 27 Abs. 2, die Landesregierung.

Die betroffene Öffentlichkeit soll frühzeitig Gelegenheit erhalten, zu bestimmten Vorhaben, welche unter den 3. Abschnitt fallen, Stellung zu nehmen und ihren Standpunkt hierzu darzulegen (Abs. 1).

In diesem Zusammenhang sollen bestimmte Informationen von der Behörde der betroffenen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden (Abs. 2).

Die Öffentlichkeit erhält die Möglichkeit, zu bestimmten Vorhaben gegenüber der Behörde schriftlich binnen einer angemessenen Frist von sechs Wochen Stellung zu nehmen. Eine Entscheidung über ein Vorhaben gemäß Abs. 1 darf nicht ergehen, bevor nicht die sechswöchige Frist zur Stellungnahme durch die Öffentlichkeit abgelaufen ist. Ergebnisse dieser Konsultationen (Stellungnahmen) sind von der Behörde in einer schriftlichen Dokumentation zusammenzufassen. Diese sind bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen (Abs. 3).

Sämtliche ergangenen Bescheide und eine zusammenfassende Dokumentation der Stellungnahmen sind zusammen mit einer Erklärung, wie Ergebnisse vorangegangener Konsultationen (Stellungnahmen) im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt wurden, auf der Internetseite der Behörde oder alternativ auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen (Abs. 4).

Von dem in Abs. 1 bis 4 dargestellten Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung können keine subjektiv-öffentlichen Rechte abgeleitet werden. Das Recht auf den Erhalt von Umweltinformationen nach dem 4. Abschnitt bleibt von der Regelung des § 15a unberührt.

#### **Zu Z 35 (§ 29 Abs. 1)**

Auf Grund der Neufassung des § 14 werden in dieser Bestimmung die entsprechenden Verweise angepasst.

#### **Zu Z 36 (§ 33 Abs. 7)**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.

### Zu Z 37 und 38 (Anlagen 1 bis 7)

Im Zuge der Umsetzung der Anhänge I und V der Richtlinie 2010/75/EU sowie der Anhänge II und III der Richtlinie 2012/18/EU wurden die Anhänge neugestaltet und werden fortan als Anlagen 1 bis 7 bezeichnet. Anlagen 1 bis 4 entstammen dabei der Richtlinie 2010/75/EU, während Anlagen 5 bis 7 der Richtlinie 2012/18/EU entspringen.

Anlage 2 entspricht dem bisherigen Anhang 1, Anlage 5 dem bisherigen Anhang 2 und Anlage 3 dem bisherigen Anhang 3. Es wurden auch die Titel der bisherigen Anhänge 1 bis 3 angepasst. Näheres ist folgender Entsprechungstabelle zu entnehmen:

Bezeichnung	Überschrift/Titel	stammt von	entspricht bisherigem
Anlage 1	Schwellenwerte für IPPC-Anlagen	Anhang I der RL 2010/75/EU	(neu)
Anlage 2	Verzeichnis der jedenfalls zu berücksichtigenden Schadstoffe, sofern sie für die Festlegung der Emissionsgrenzwerte von Bedeutung sind	Anhang II der RL 2010/75/EU	Anhang 1
Anlage 3	Kriterien für die Ermittlung der besten verfügbaren Techniken	Anhang III der RL 2010/75/EU	Anhang 3
Anlage 4	Technische Bestimmungen für Feuerungsanlagen einschließlich Dampfkesselanlagen oder Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW zur Erzeugung von Energie	Anhang V der RL 2010/75/EU	(neu)
Anlage 5	Liste gefährlicher Stoffe (betreffend Anlagen nach dem 3. Abschnitt)	Anhang I der RL 2012/18/EU	Anhang 2
Anlage 6	Im Sicherheitsbericht gemäß § 14 zu berücksichtigende Mindestdaten und - Informationen	Anhang II der RL 2012/18/EU	(neu)
Anlage 7	Informationen betreffend das Sicherheitsmanagementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhütung schwerer Unfälle	Anhang III der RL 2012/18/EU	(neu)